

S a t z u n g

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mahlspüren i.Hg. „In der Baid“ (Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum BauGB und i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. März 1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Mahlspüren im Hegau wird im Bereich des Gewannes „In der Baid“ durch Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 69 und 78 abgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 5.2.96 maßgebend. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Bauliche Nutzung

Für die einbezogenen Grundstücke nach § 2 wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. Davon unberührt bleiben die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 u. 14 Baunutzungsverordnung.

§ 4

Bepflanzung

Der Bepflanzungsplan und die Pflanzliste, beide vom 5.2.96, sind Anlage dieser Satzung. Die Grundstücke sind entsprechend dem beiliegenden Plan bzw. der beiliegenden Pflanzliste zu bepflanzen. Dem Bauantrag ist ein entsprechender Bepflanzungsplan beizufügen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Die bundes- u. landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 14. März 1996



Stolz, Bürgermeister